

Vertrag

**über die Errichtung einer gemeinsamen Handwerkskammer für das
Fürstenthum Meuß j. L. und das Herzogthum Sachsen-Altenburg.**

Seine Durchlaucht der Erbprinz Meuß j. L. im Namen des
regierenden Fürsten

und

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg
haben Verhandlungen wegen Errichtung einer gemeinsamen Handwerkskammer in
Gera eröffnen lassen und zu Bevollmächtigten bestellt

Seine Durchlaucht der Erbprinz Meuß j. L.

Höchstihren Geheimen Staatsrath von Hinüber,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg

Höchstihren Staatsrath Dr. jur. Stöhr,

von welchen Bevollmächtigten nachstehender Vertrag unter dem Vorbehalte beider-
seitiger Ratifikation abgeschlossen worden ist:

Art. 1.

Für das Fürstenthum Meuß j. L. und das Herzogthum Sachsen-Alten-
burg wird auf Grund § 103 Abs. 4 der Gewerbeordnung in der Fassung der
Novelle vom 26. Juli 1897 eine gemeinsame Handwerkskammer mit dem Sitze
in Gera errichtet.

Art. 2.

Die Kammer führt den Namen: